Einleitung.

Man wird bezweifeln dürfen, ob dem Erbe, das der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bei seinem Regierungsantritt überkam, die Bezeichnung Staat im modernen Sinne zuzuerkennen ist. Der Kurfürst war der Landesherr in drei, sehr bald in sechs Territorien, von denen nach deutscher Art keines sich um das Wohl und Wehe der anderen irgend kümmern oder gar für sie einstehen wollte. Wer heute in den Akten der damaligen Landtage blättert, wird immer aufs neue durch die Beobachtung in Erstaunen gesetzt, wie wenig in den preufsischen Ständeverhandlungen von der Mark die Rede ist, und umgekehrt. Wenn aber ja einmal das fremde Territorium erwähnt wird, so ist es sicherlich in einem Protest dagegen, dafs „ausländische Räte“ aus jenem im eigenen Lande verwandt oder dafs aus der gegenseitigen Verbindung irgend welche Verpflichtungen zu materiellen Opfern hergeleitet werden könnten. Die Klever sträubten sich aufs äufserste gegen die Zumutung, dafs sie zu den Kosten des nordischen Krieges beitragen sollten, und die Preufsen wufsten gegen die Souveränität des Kurfürsten in ihrem Herzogtum kein besseres Argument anzuführen, als dafs sie wohl mit den Ländern der polnischen Krone, nicht aber mit denen des Kurfürsten im Reich gemeinsame Interessen hätten. Es war viel, dafs man in Königsberg und Kleve dem Herrscher seinen kurfürstlichen Titel zuerkannte. Die offizielle staatsrechtliche Auffassung der Stände und mit ihnen des Landes sah in ihm unzweifelhaft nur den heimischen Herzog. Den Namen der Personalunion kannte man nicht, der Begriff aber herrschte ohne jede Einschränkung. Die Einsicht, dafs es dem Klever wohl

auch einmal nützen könne, wenn der Märker und Preufse für ihn zum Schwerte griffen, kam dem von Klassenselbstsucht und einer gänzlich staatlosen Gesinnung beherrschten Ständetum dieser Tage nicht, davon ganz zu geschweigen, dafs man an die Vorteile, die ein grofses Gemeinwesen seinen Teilen für die Werke des Friedens bringt, gedacht hätte.

Dazu trat ein anderer Faktor, der dem Namen, dem juristischen Begriff des Staates keinen, seinem Wesen, seiner äufseren und inneren Potenz um so mehr Eintrag that: die Übermacht der Stände in jedem einzelnen dieser Territorien, die die kurfürstliche Gewalt in diesen Zeiten zu einem kläglichen Schattenbilde machten. Ehe man auch die nützlichste legislative Mafsregel bei einem Landtage durchsetzte, verstrichen Jahre, oft Jahrzehnte. Irgend ein Kirchturm-, ein adliches oder städtisches Interesse wurde sicherlich dadurch verletzt, und war selbst das nicht der Fall, so legte man doch erst zahlreiche Landesbeschwerden vor, deren völlige Beseitigung die conditio sine qua non für alles weitere war. War sie erfolgt, dann ging man, wie zur Belohnung des Fürsten für sein Wohlverhalten, an die Beratung seiner Vorschläge. Das Hauptbollwerk aller ständischen Rechte und Freiheiten aber war das unbedingte Steuerbewilligungsrecht, das wiederum, wie es in jenen Zeiten gehandhabt wurde, mit Notwendigkeit die völlige Zerrüttung der landesherrlichen und damit der staatlichen Finanzen erzeugen musste.

Nachdem sich der moderne Staat aus dem mittelalterlichen Lehnswesen und der patriarchalischen Unthätigkeit der früheren Zeiten emporgerungen hatte, wuchsen ihm zwar von allen Seiten neue Aufgaben und mithin neue Bedürfnisse zu, seine Hilfsquellen aber blieben im besten Fall, wie sie früher gewesen. Es waren in erster Reihe die Einkünfte aus dem in der Regel sehr ausgedehnten Grundbesitz der Fürsten, der im Reich aus kaiserlicher Belehnung, auf dem Kolonialboden jenseits der Elbe aus den Resten des markgräflichen Rechts auf allen Grund und Boden herrührte. Dazu trat dann früh die Ausbeutung der ebenfalls ursprünglich kaiserlichen, zuweilen auch, wie in Preufsen, landesfürstlichen Regalien, der Zoll-, Münz-, Berg- und einiger kleinerer nutzbarer Rechte. Damit aber war die Zahl der Einnahmen des Herrschers erschöpft; waren sie in leidlichem Zustande, so mochten sie die Kosten der Hofhaltung und einer primitiven Justiz und Verwaltung decken. Da das nur selten der Fall war, ihr Bestand

vielmehr früh durch Verschenkungen und Verpfändungen gemindert worden war, reichten sie auch hierzu nicht aus, und Verschuldung oder aber ständische Beihilfe konnten allein helfen.

So war von vornherein der Fürst den Ständen gegenüber in die Stellung des Bittenden geraten; die natürliche Konsequenz war, dafs die Landtage dies für sie und die weitere Vermehrung ihrer politischen Macht so überaus günstige Verhältnis ausbeuteten, so viel nur bei ihnen stand. Die materielle Hilfe, die sie nach allgemeiner Rechtsanschauung und in ihrem eigenen Interesse in Notfällen, insbesondere bei ausbrechendem Krieg, nicht wohl verweigern konnten, gewährten sie zu andern Zwecken nur nach langem Zögern und Sträuben und selten zureichend. Die wachsende Verschuldung des Domanial- und Regalienbesitzes der Fürsten war die Folge; in dem brandenburgischen Stammlande ist es schliefslich so weit gekommen, dafs die Stände ihre Beisteuer überhaupt nicht mehr zu direkten Zuschüssen, sondern nur noch zur Bezahlung kurfürstlicher Schulden hergaben. Kleinere Steuern, die schliefslich doch regelmäfsig erhoben worden waren, hatten zum grofsen Teil sehr bald das Schicksal vieler Domänen und Regalien geteilt, die Verpfändung.

Wie sehr die kurfürstliche Finanzverwaltung unter diesen Zuständen leiden mufste, leuchtet ein. Eine noch viel kritischere Komplikation der Verhältnisse aber trat ein mit dem dreifsigjährigen Krieg. Er steigerte einmal durch die allgemeine wirtschaftliche Zerrüttung, die er herbeiführte, die Finanznot bis ins Unerträgliche; zum zweiten aber schuf er eine Unsicherheit der politischen Lage, die in kürzerer oder längerer Frist zur Aufstellung stehender Heere führen mufste. Beide Faktoren erheischten die Aufbringung ungleich gröfserer Mittel, als bisher, und die Befriedigung beider Bedürfnisse war eine Lebensfrage: um ihretwillen vor allem mufste der Widerstand des Partikularismus und des ständischen Regiments der einzelnen Territorien gebrochen werden.

Und Friedrich Wilhelms Ehrgeiz ging nicht allein auf die Erhaltung des Bestehenden, er wollte seinem Staate eine hohe Stellung unter den deutschen, ja unter den europäischen Mächten verschaffen, und weiter, er wollte den Sondergeist und das Ständetum seiner Lande nicht blofs soweit bändigen, dafs sie ihm die notdürftigste materielle Basis seiner Herrschaft nicht mehr versagen konnten, er wollte auch aus diesen elf Gebieten einen Staat machen und an die

Stelle ohnmächtiger und zerfahrener Landtage eine starke monarchische Regierung setzen. Auch für die Erreichung dieser beiden höchsten Ziele seiner Regierung war die notwendige Vorbedingung wiederum die Aufstellung eines starken Heeres und um ihretwillen die Erlangung ausreichender Geldmittel.

Man sieht, wie unlöslich alle diese Aufgaben miteinander, jede einzelne mit jeder anderen, verknüpft waren: eine jedoch steht im Centrum, die Ordnung der Finanzen. Die Unifizierung des gesamten Staats, wie die Niederwerfung des ständischen Widerstandes waren nötig, um sie herzustellen. Die Errichtung des stehenden Heeres aber und damit die Begründung einer im Innern wie nach aufsen mächtigen Monarchie waren abhängig von der Reorganisation des Staatshaushaltes.

Sie war nicht wichtiger als die Lösung der anderen Aufgaben, durchaus nicht; diente sie ja doch nach der innersten Anschauung des Mannes, in dessen Hände sie, wie jene, gelegt war, dem Endzweck seines Wirkens, der Erlangung politischer Macht, nur als Mittel. Aber da sie eine von den unentbehrlichen Voraussetzungen für die Erreichung dieses Zieles war, so beruht das Resultat der Regierung des Grofsen Kurfürsten, die Schöpfung des brandenburgischen Staats, nicht zuletzt auf ihrer erfolgreichen Durchführung.

Wie sich diese vollzogen und wie man sie nach dem Tode Friedrich Wilhelms in seinem Sinne zum Abschlufs gebracht hat, soll auf den folgenden Blättern erzählt werden.